



**A9-0173/2024**

9.4.2024

## **BERICHT**

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF/2024/000 TA 2024 – Technische Hilfe auf Initiative der Kommission) (COM(2024)0084 – C9-0042/2024 – 2024/0003(BUD))

Haushaltsausschuss

Berichterstatlerin: Margarida Marques

## INHALT

|   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....  | 3            |
| ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES.....  | 6            |
| BEGRÜNDUNG.....   | 8            |
| ANLAGE: AUFLISTUNG VON EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN<br>DIE BERICHTERSTATTERIN INFORMATIONEN ERHALTEN HAT ..... | 10           |
| ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....  | 11           |
| NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....  | 12           |

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF/2024/000 TA 2024 – Technische Hilfe auf Initiative der Kommission) (COM(2024)0084 – C9 0042/2024 – 2024/0003(BUD))

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0084 – C9-0042/2024),
  - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013<sup>1</sup> („EGF-Verordnung“),
  - unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027<sup>2</sup>, in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 geänderten Fassung<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 8,
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel<sup>4</sup>, insbesondere auf Nummer 9,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0173/2024),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente eingerichtet hat, um Arbeitnehmern, die unter den Folgen der Globalisierung und des technologischen und ökologischen Wandels, wie etwa unter Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichenden Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen, sowie unter dem Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft oder infolge von Digitalisierung bzw. Automatisierung zu leiden haben, zusätzliche Unterstützung zu bieten;
- B. in der Erwägung, dass die Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer in

---

<sup>1</sup> ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

<sup>2</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

<sup>3</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

<sup>4</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28

erster Linie auf aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und personalisierte Dienstleistungen ausgerichtet sein sollte, die darauf abzielen, die Begünstigten rasch wieder in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu bringen und sie gleichzeitig auf eine grünere und stärker digitalisierte europäische Wirtschaft vorzubereiten, wobei die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 über den Erlass von Beschlüssen zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) gebührend zu berücksichtigen ist;

- C. in der Erwägung, dass die Union den Anwendungsbereich des EGF zunächst so ausgeweitet hatte, dass bei größeren Umstrukturierungsmaßnahmen finanzielle Unterstützung geleistet wird, sodass wirtschaftliche Folgen der COVID-19-Krise abgedeckt werden;
- D. in der Erwägung, dass mit der Annahme der neuen EGF-Verordnung im Jahr 2021 der Anwendungsbereich des EGF auch auf größere Umstrukturierungsmaßnahmen ausgeweitet wurde, die durch den Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft oder als Konsequenz von Digitalisierung oder Automatisierung ausgelöst werden, und dass auch der erforderliche Schwellenwert für die Inanspruchnahme des EGF von 500 auf 200 Entlassungen gesenkt wurde;
- E. in der Erwägung, dass durch die Überarbeitung des MFR der jährliche Höchstbetrag für den EGF gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 geänderten Fassung von 186 Mio. EUR auf 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) gesenkt wurde; in der Erwägung, dass die Kommission die Durchführung des EGF überwachen und alle Organe die erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass allen gerechtfertigten Anträgen auf Unterstützung aus dem EGF als Ausdruck der Solidarität der Union nachgekommen werden kann;
- F. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 11 Absatz 1 der EGF-Verordnung bis zu 0,5 % dieses Höchstbetrags für technische Hilfe auf Initiative der Kommission bereitgestellt werden können;
- G. in der Erwägung, dass technische Hilfe für technische und administrative Ausgaben zur Umsetzung des EGF in Anspruch genommen werden kann, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung sowie für Datenerhebung, einschließlich in Bezug auf betriebliche IT-Systeme, Kommunikationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung der Sichtbarkeit des EGF als Fonds, oder in Bezug auf bestimmte Projekte sowie andere Maßnahmen zur Bereitstellung technischer Hilfe;
- H. in der Erwägung, dass der vorgeschlagene Betrag von 165 000 EUR etwa 0,49 % der für den EGF 2024 maximal zur Verfügung stehenden jährlichen Haushaltsmittel entspricht;
- I. ist mit der Mobilisierung von 165 000 EUR sowie damit einverstanden, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen als technische Unterstützung gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 4 und Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4 der EGF-Verordnung finanziert werden;

2. begrüßt, dass die Tätigkeit im Bereich der standardisierten Verfahren für die EGF-Anträge und der Verwaltung unter Rückgriff auf die Möglichkeiten des elektronischen Datenaustauschsystems (Gemeinsames System für die geteilte Mittelverwaltung – SFC) fortgesetzt wird, was eine Vereinfachung und raschere Bearbeitung der Anträge und eine bessere Berichterstattung ermöglicht;
3. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die im Rahmen der administrativen Unterstützung zur Verfügung stehenden Mittel für Sitzungen der Sachverständigengruppe der Ansprechpartner des EGF (zwei Mitglieder pro Mitgliedstaat) und ein Seminar unter Beteiligung der EGF-Durchführungsstellen und der Sozialpartner aufwenden wird, um die Vernetzung unter den Mitgliedstaaten zu fördern; fordert die Kommission auf, das Europäische Parlament im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission auch künftig systematisch zu diesen Sitzungen und Seminaren einzuladen;
4. fordert die Kommission auf, die bewährten Verfahren, die während der COVID-19-Pandemie entwickelt wurden, anzupassen, insbesondere Maßnahmen, die dazu beitragen können, einen inklusiven grünen und digitalen Wandel zu beschleunigen und Kernprioritäten der Union, wie etwa die Gleichstellung der Geschlechter, zu unterstützen;
5. betont, dass die allgemeine Bekanntheit und die Sichtbarkeit des EGF weiter gefördert werden müssen; weist darauf hin, dass dieses Ziel dadurch erreicht werden kann, dass der EGF Gegenstand verschiedener Veröffentlichungen und audiovisueller Maßnahmen der Kommission wird, wie es in Artikel 11 Absatz 1 der EGF-Verordnung vorgesehen ist; begrüßt in diesem Zusammenhang die Unterhaltung einer eigenen Website für den EGF und fordert die Kommission auf, diese regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und auszubauen, um die Sichtbarkeit der durch den EGF unter Beweis gestellten europäischen Solidarität in der Öffentlichkeit und die Transparenz des Handelns der Union zu erhöhen;
6. erinnert die antragstellenden Mitgliedstaaten daran, dass sie gemäß Artikel 12 der EGF-Verordnung die zu unterstützenden Begünstigten, die lokalen und regionalen Behörden, die Sozialpartner, die Medien und die breite Öffentlichkeit umfassend über die aus dem EGF finanzierten Maßnahmen informieren und diese unbedingt allgemein bekannt machen müssen;
7. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
8. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## **ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

### **über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF/2024/000 TA 2024 – technische Hilfe auf Initiative der Kommission)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel<sup>2</sup>, insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, im Falle größerer Umstrukturierungsmaßnahmen unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so bald wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates<sup>3</sup> darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/691 kann der EGF jedes Jahr bis zu einer Höhe von 0,5 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF für technische Hilfe auf Initiative der Kommission in Anspruch genommen werden.
- (4) Diese Unterstützung ist erforderlich, um die Verpflichtungen bei der Durchführung des EGF gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/691 zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf Überwachung und Datenerfassung sowie Kommunikationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit des EGF.

---

<sup>1</sup> ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

<sup>2</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 29

<sup>3</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027, ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

- (5) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, um den Betrag von 165 000 EUR für technische Unterstützung auf Initiative der Kommission bereitzustellen.

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2024 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, damit der Betrag von 165 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

# BEGRÜNDUNG

## I. Hintergrund

Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung wurde eingerichtet, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027<sup>4</sup> in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 vom 29. Februar 2024<sup>5</sup> geänderten Fassung darf die Mittelausstattung des Fonds einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.

Gemäß Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 ist die Kommission nach der positiven Bewertung eines Antrags verpflichtet, der Haushaltsbehörde einen Vorschlag zur Inanspruchnahme des Fonds vorzulegen und diesen durch einen entsprechenden Antrag auf Übertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien zu ergänzen.

## II. Der Vorschlag der Kommission

Am 29. Februar 2024 hat die Kommission einen neuen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF angenommen.

Dieser bezieht sich auf die Bereitstellung eines Betrags in Höhe von 165 000 EUR aus dem Fonds, mit dem die technische Hilfe durch die Kommission finanziert werden soll. Ziel der technischen Hilfe ist die Finanzierung technischer und administrativer Ausgaben zur Umsetzung des EGF, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung sowie Datenerhebung, einschließlich in Bezug auf betriebliche IT-Systeme, Kommunikationsmaßnahmen, Maßnahmen zur Stärkung der Sichtbarkeit des EGF insgesamt oder in Bezug auf bestimmte Projekte sowie andere Maßnahmen zur Bereitstellung technischer Hilfe. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der EGF-Verordnung kann der EGF jedes Jahr bis zu einer Höhe von 0,5 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF für technische Hilfe auf Initiative der Kommission in Anspruch genommen werden.

Der angeforderte Betrag in Höhe von 165 000 EUR entspricht etwa 0,49 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF und dient zur Finanzierung folgender Tätigkeiten:

1. Sitzungen der Sachverständigengruppe: Die Sachverständigengruppe der Ansprechpartner des EGF, in der jeder Mitgliedstaat zwei Mitglieder stellt, wird 2024 ihre regulären Sitzungen abhalten (eine virtuelle Sitzung und eine Präsenzsitzung). Das Europäische Parlament sollte gemäß dem geltenden Rechtsrahmen eingeladen werden, an den Sitzungen teilzunehmen.
2. Netzwerkseminar: Darüber hinaus wird die Kommission zur Förderung der Vernetzung unter den Mitgliedstaaten ein Seminar organisieren, an dem die EGF-Durchführungsstellen und die Sozialpartner teilnehmen. Das Europäische Parlament

---

<sup>4</sup> ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 15.

<sup>5</sup> ABl. L vom 29.2.2024.



sollte gemäß dem geltenden Rechtsrahmen eingeladen werden, an den Sitzungen teilzunehmen.

3. Elektronisches Datenaustauschsystem: Die Kommission führt ihre Arbeit an standardisierten Verfahren für die EGF-Anträge und das Fallmanagement fort, wobei die Funktionen des Gemeinsamen Systems für die geteilte Mittelverwaltung (SFC) verwendet werden. Dies ermöglicht die Vereinfachung von Anträgen im Rahmen der EGF-Verordnung, ihre raschere Bearbeitung und die leichtere Extraktion verschiedener Berichte. Die SFC-Schnittstelle erleichtert auch die Finanzoperationen des EGF. Dies umfasst insbesondere (1) die Pflege der Anwendung SFC 2014-2020 und der Module des Abschlussberichts für den Abschluss von Fällen des EGF 2014-2020 und (2) die weitere Entwicklung der SFC-Schnittstelle für den EGF im Zeitraum 2021-2027, insbesondere neuer Funktionen und Anpassungen des SFC für die Anforderungen der EGF-Verordnung im Zeitraum 2021-2027.
4. Monitoring und Datenerhebung: Die Kommission wird Daten zu den eingegangenen, finanzierten und abgewickelten Anträgen sowie den vorgeschlagenen und durchgeführten Maßnahmen erheben. Diese Daten werden auf der Website zur Verfügung gestellt und in geeigneter Form für künftige Zweijahresberichte gesammelt.

### **III. Verfahren**

Die Kommission hat bei der Haushaltsbehörde zwecks Inanspruchnahme des Fonds einen Antrag auf Übertragung eines Betrags von insgesamt 165 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen aus der EGF-Reserve (Haushaltslinie 30 04 02) und 165 000 EUR an Mitteln für Zahlungen von der operativen EGF-Haushaltslinie (16 02 02) auf die Haushaltslinie für Unterstützungsausgaben des EGF (16 01 01) eingereicht.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und der Ausschuss für regionale Entwicklung sollten gemäß einer internen Vereinbarung des Europäischen Parlaments in den Prozess einbezogen werden, um konstruktive Unterstützung und einen Beitrag zur Bewertung der Anträge auf Unterstützung aus dem Fonds zu leisten.

**ANLAGE: AUFLISTUNG VON EINRICHTUNGEN UND PERSONEN,  
VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN INFORMATIONEN ERHALTEN HAT**

Die Berichterstatteerin erklärt unter ihrer ausschließlichen Verantwortung, dass sie keine Beiträge von Einrichtungen oder Personen erhalten hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

## ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

|  |  |
|--|--|
| <b>Datum der Annahme</b>   | 8.4.2024   |
| <b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>  | +:                23<br>-:                0<br>0:                1   |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>                | Rasmus Andresen, Olivier Chastel, Andor Deli, Pascal Durand, Eider Gardiazabal Rubial, Alexandra Geese, Eero Heinäluoma, Hervé Juvin, Joachim Kuhs, Pierre Larrourou, Margarida Marques, Siegfried Mureşan, Andrey Novakov, Eleni Stavrou, Nils Torvalds, Nils Ušakovs |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>            | Anna-Michelle Asimakopoulou, Herbert Dorfmann, Jan Olbrycht  |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b> | Karolin Braunsberger-Reinhold, Petra Kammerevert, Wolfram Pirchner, Dominique Riquet, Mounir Satouri   |

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

| 23        | +  |
|-----------|--|
| NI        | Andor Deli, Hervé Juvin  |
| PPE       | Anna-Michelle Asimakopoulou, Karolin Braunsberger-Reinhold, Herbert Dorfmann, Siegfried Mureşan, Andrey Novakov, Jan Olbrycht, Wolfram Pirchner, Eleni Stavrou |
| Renew     | Olivier Chastel, Dominique Riquet, Nils Torvalds   |
| S&D       | Pascal Durand, Eider Gardiazabal Rubial, Eero Heinäluoma, Petra Kammerevert, Pierre Larrourou, Margarida Marques, Nils Ušakovs                                 |
| Verts/ALE | Rasmus Andresen, Alexandra Geese, Mounir Satouri   |

| 0 | - |
|---|---|
|   |   |

| 1  | 0            |
|----|--------------|
| ID | Joachim Kuhs |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung